

Änderungsvereinbarung

**zur Vereinbarung
über ein erweitertes Präventionsangebot U10 und U11
vom 08.01.2009**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf

- vertreten durch den Vorstand -
(nachstehend KVNO genannt)

im Benehmen mit

der BVKJ Service GmbH, Köln

- vertreten durch den Geschäftsführer -
(nachstehend BVKJ-Service GmbH genannt)

und

dem BKK-Landesverband NORDWEST

- handelnd für die beigetretenen Betriebskrankenkassen -
(nachstehend BKK-LV NW)

Die Vertragspartner dieser Änderungsvereinbarung haben sich im Benehmen mit der BVKJ-Service GmbH darauf verständigt, die Vereinbarung vom 08.01.2009 zu ändern bzw. zu ergänzen. Der BKK-Landesverband NORDWEST tritt hierbei als Rechtsnachfolger des BKK-Landesverbands Nordrhein-Westfalen auf. Im Einzelnen treffen sie dazu die nachstehenden Regelungen. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

1. Im Rubrum wird der Name des Vertragspartners „BKK-Landesverband Nordrhein-Westfalen“ ersetzt durch „BKK-Landesverband NORDWEST“
2. In § 2 (Aufgaben, Teilnahme- und Qualitätsanforderungen für die Vertragsärzte) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Aufgaben der teilnehmenden Ärzte:

Die teilnehmenden Ärzte verpflichten sich, die Untersuchungen in dem Untersuchungsheft des nordrheinischen Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e. V. (BVKJ) zu dokumentieren. Die an dieser Vereinbarung teilnehmenden Ärzte erhalten das Untersuchungsheft des BVKJ gegen eine Versandkosten- und Bearbeitungsgebühr bei der BVKJ-Service GmbH.

Ergibt die Untersuchung das Vorliegen oder den Verdacht auf Vorliegen einer Krankheit, so soll der teilnehmende Arzt dafür Sorge tragen, dass diese Fälle im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt werden. Besondere Versorgungsangebote der Betriebskrankenkassen und des BKK-LV NW sind hierbei zu berücksichtigen.“

3. In § 2 (Aufgaben, Teilnahme- und Qualitätsanforderungen für die Vertragsärzte) werden in Absatz 5 die Wörter „einem Monat“ ersetzt durch „zwei Wochen“.
4. In § 3 (Teilnahme der Betriebskrankenkassen) wird in Absatz 1 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Kündigung einer Betriebskrankenkasse an dieser Vereinbarung beträgt 6 Wochen zum Quartalsende gegenüber dem BKK-LV NW. Dieser unterrichtet die KVNO - zur weitergehenden Information der teilnehmenden Ärzte - unverzüglich.“

5. § 5 (Vergütung) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der zusätzlichen Vorsorgeuntersuchungen erhält der nach § 2 teilnehmende Arzt eine pauschale Vergütung pro Vorsorgeuntersuchung:

SNR	Leistung	Vergütung
91705	Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der U 10	55,00 EUR
91706	Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der U 11	55,00 EUR

”

6. In § 5 (Vergütung) wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„Die KVNO erhebt von den teilnehmenden Ärzten einen Verwaltungskostenbeitrag entsprechend ihrer Satzung in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus wird die KVNO von dem im Rahmen dieses Vertrages erarbeiteten Honorar der teilnehmenden Kinder- und Jugendärzte zusätzlich 1,7 % einbehalten und an die BVKJ-Service GmbH für deren Leistungen (u. a. Zurverfügungstellung der Untersuchungshefte des BVKJ) abführen. Der einbehaltene Gesamtbetrag wird von der KVNO auf dem Quartalskonto/Abrechnungsbescheid der betroffenen Ärzte besonders dargestellt.“

7. § 9 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9

In-Kraft-Treten, Laufzeit, Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.
2. Sie kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht insbesondere bei Änderung gesetzlicher Bestimmungen oder bei Vertragsverstößen.
4. Wenn Leistungen dieser Vereinbarung in den Leistungskatalog der GKV aufgenommen werden und eine EBM-Regelung vorliegt, endet diese Vereinbarung be-

zöglich dieses Leistungsbestandteils. Die Vertragspartner prüfen, ob eine Modifizierung der Vereinbarung möglich ist.“

8. § 10 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 10
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.“

9. Anlage 1 (Teilnahmeerklärung des Hausarztes/des Vertragsarztes) wird durch Anhang 1 dieser Änderungsvereinbarung ersetzt.
10. Anlage 3 (Untersuchung und Dokumentation der U10) wird ersatzlos gestrichen.
11. Anlage 4 (Untersuchung und Dokumentation der U11) wird ersatzlos gestrichen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, Duisburg, den 18.08.2016

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Peter Potthoff, Mag. iur

Vorstandsvorsitzender

Bernhard Brautmeier

Stellvertretender Vorsitzender

BKK-Landesverband NORDWEST

Ralf Heinser

Geschäftsbereichsleiter



Teilnahmeerklärung des Hausarztes/des Facharztes

zur Vereinbarung über ein erweitertes Präventionsangebot U10 und U11
im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin
zwischen
der KV Nordrhein und dem BKK Landesverband NW

(Bitte an die für Sie zuständige Bezirksstelle der KV Nordrhein übersenden)

An:
KV Nordrhein
Bez.-Stelle Düsseldorf
Tersteegenstr. 9
40474 Düsseldorf
Fax-Nr. 0211/5970-8574

oder

An:
KV Nordrhein
Bez.-Stelle Köln
Sedanstraße 10-16
50668 Köln
Fax-Nr. 0221/7763-6550

Titel, Name, Vorname: _____

Lebenslange Arzt-Nr.: _____

Betriebsstättennummer: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer/Fax: _____

E-Mail-Anschrift (optional): _____

- (1) Hiermit erkläre ich meine Teilnahme zur oben genannten Vereinbarung.
- (2) Ich erkläre, dass ich die Voraussetzungen* der o. g. Vereinbarung für die Teilnahme erfülle.
- (3) Ich werde die Regelungen der Vereinbarung gegen mich gelten lassen. Mir ist bekannt, dass die Abrechnung von Leistungen, die im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht werden, nicht gegenüber dem Patienten selbst geltend gemacht werden dürfen. Die erbrachten Leistungen werden gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in Rechnung gestellt.
- (4) Mir ist bekannt, dass ich im Falle von Vertragsverstößen von einer weiteren Teilnahme an der o. g. Vereinbarung ausgeschlossen werden kann und/oder die Vergütung gekürzt werden kann. Über mögliche rechtliche Konsequenzen bin ich informiert.
- (5) Als Kinder- und Jugendarzt erkläre ich mich für die Dauer meiner Vertragsteilnahme damit einverstanden, dass die KV Nordrhein ergänzend zu dem üblichen Verwaltungsbeitrag quartalsweise eine Gebühr in Höhe von 1,7 % der abgerechneten Leistungen vornimmt und diese Gebühr an die BVKJ Service GmbH abführt.

Ort, Datum

(Arztstempel und Unterschrift)

***Teilnahmevoraussetzungen** (ggf. beifügen, sofern diese der KV Nordrhein nicht bereits vorliegen)
Kopie des Nachweises: 25 Zertifizierungspunkte im Fach Pädiatrie